

**Text des Beschlusses zu TOP 2.06 der 37. Sitzung der LAV-AG „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ am 11. und 12. Mai 2021**

1. Die AFFL vertritt die Auffassung, dass die nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI a Buchstaben a – i Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (finaler Entwurf) für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb zu verwendende mobile Einheit (ME) als Teil eines zugelassenen Schlachthofs zu betrachten ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Erweiterung der Zulassung des betreffenden Schlachthofs ist die Auffassung der AFFL, dass das EU-Recht nicht eindeutig ist. Die Auslegung obliegt den Ländern.
2. Die AFFL empfiehlt, die ME einer Eignungsprüfung, ggf. im Rahmen der Erweiterung der Zulassung, zu unterziehen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung und anhand des konkreten Nutzungskonzepts durchgeführt wird. Die Eignung wird gegenüber dem Betreiber bescheinigt. Die ME kann in der Folge an verschiedenen Schlachthöfen eingesetzt werden.
3. Nach Auffassung der AFFL liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde. Adressaten der Genehmigung können der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter) sein.
4. Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. Die AFFL hält eine solche Vereinbarung für geeignet, die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf zu klären und verbindlich festzulegen.
5. Die AFFL hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, dass vor einer Genehmigung die Zustimmung der zuständigen Behörde für den beteiligten Schlachthof eingeholt wird, damit diese prüfen kann, ob es ggf. Gründe gibt, die einer Annahme von im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tieren durch den Schlachthof entgegenstehen (z. B. bauliche, technische oder organisatorische Hindernisse). Diese Abstimmung entfällt, sofern eine Zulassungserweiterung vorliegt.

6. Zur Einhaltung einzelner Voraussetzungen gemäß Rechtsgrundlage (siehe Ziffer 1) gibt die AFFL folgende Auslegungshinweise:
- i. Durch Verzicht auf einen Transport zum Schlachthof kann jegliche mögliche Beeinträchtigung des Tierwohls im Zusammenhang mit dem Schlachttiertransport bei einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb vermieden werden. Da gemäß den Erwägungsgründen die Verbesserung des Tierwohls durch diese Ausnahmeregelung und den damit möglichen Verzicht auf Lebewidertiertransporte erreicht werden soll, beinhaltet der Buchstabe a dieser Regelung keinen Prüfvorbehalt, sondern ist diesbezüglichen Anträgen zu Grunde zu legen.
  - ii. Einer Erlaubnis der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde für das Entbluten außerhalb der ME steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern dies in hygienischer Weise und unter Beachtung der in Buchstabe e der Vorschrift genannten weiteren Voraussetzungen erfolgt (Tiergesundheitsanforderungen, Blut nicht zum menschlichen Verzehr).
  - iii. Hinsichtlich des Transports geschlachteter Tiere von dem Herkunftsbetrieb zum Schlachthof sind ausschließlich direkte Transporte zulässig. Ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.
  - iv. Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig die zuständige Behörde oder den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren.
  - v. Die AFFL empfiehlt, die Zeiten für den Transport stichprobenhaft amtlich zu prüfen. Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit dokumentieren.
7. Die AFFL weist zudem auf die weiteren Anforderungen aus dem Rechtstext hin, die strikt zu beachten sind:

- a) Anmeldeverpflichtung 3 Tage vor der Schlachtung
  - b) Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes während des Schlachtvorgangs
  - c) Lebensmittelketteninformation und Gesundheitsbescheinigung des amtlichen Tierarztes gemäß Anhang IV Kapitel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zur Anlieferung am Schlachthof erforderlich
8. Die AFFL vertritt die Auffassung, dass für kühlpflichtige Transporte zum Schlachthof von mehr als 2 Stunden ein Ausnehmen der Schlachttiere vor dem Transport zwingend geboten ist, da auch bei Kühlung nur ausgenommene Tiere eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches gewährleisten können.
9. Aufgrund der geänderten Rechtslage wird der Beschluss zu TOP 6.7 der 29. AFFL mit Umlaufbeschluss 2017-6 aufgehoben